

FÖRSTER & CISCH

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Der BGH hatte in der Entscheidung über die Einsetzung eines Bezugsberechtigten einer Direktversicherung zu befinden. Berechtigter war danach der „verwitwete Ehegatte“. Nach Abgabe der Bezugsrechtserklärung durch den die Versicherung selbst weiterführenden Arbeitnehmer kam es zur Scheidung seiner 1. Ehe und zur Wiederheirat. Während das Berufungsgericht im „verwitweten Ehegatten“ noch denjenigen erblickte, dessen Ehepartner während bestehender Ehe verstarb, da verwitwet nur der sein könne, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Ehepartner verheiratet war, nahm der BGH eine andere Auslegung vor.

Dogmatisch müsse sich die Auslegung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung beziehen. Der Begriff des „Ehegatten“ biete gerade keinen Anhalt, dass ein Versicherungsnehmer damit die Person meine, die mit ihm zum Zeitpunkt des Todes verheiratet sein werde. Vielmehr sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass hier der 1. Ehefrau das Bezugsrecht auch für den Fall der Scheidung eingeräumt werden sollte. Ob dies tatsächlich der „Lebenserfahrung“ entspricht, sei dahingestellt, jedenfalls sollte nach dieser Positionierung des BGH die verwandte Begrifflichkeit in derartigen Erklärungen genau abgewogen oder überprüft werden.

HINTERBLIEBENE

Bezugsrecht des „verwitweten Ehegatten“ nach Scheidung

BGH-Entscheidung
vom 22.07.2015 – IV ZR 437/14